ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Vorentwurf des Gesetzes betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (VGSchKG)

1 NOTWENDIGKEIT DER REVISION

Das gegenwärtige Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) stammt aus dem Jahr 1891. Seine Totalrevision ist angebracht, um es von veralteten Regeln (insbesondere den Artikeln 35 – 47 EGSchKG) zu befreien, damit darin neue, für die gute Arbeitsweise der Betreibungsämter und des Kantonalen Konkursamtes notwendige Bestimmungen eingeführt und die Struktur überarbeitet und vereinfacht werden können.

2 GRUNDZÜGE DES VORENTWURFS

Unter den neu eingeführten Bestimmungen finden sich namentlich:

- > die Anforderungen in Bezug auf die Ausbildung des Personals der Ämter, insbesondere der Vorsteherinnen und Vorsteher (Art. 4 VE).
- > die Festlegung der Regeln über die Haftung des Staates (Art. 5 VE).
- > die genauere Regelung des Beschwerdeverfahrens vor der Aufsichtsbehörde (Art. 8 ff. VE).

3 FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorentwurf hat keine finanziellen Auswirkungen, keinen Einfluss auf die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Staat und den Gemeinden und beeinträchtigt nicht die nachhaltige Entwicklung. Er bietet keine Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Verfassungsmässigkeit, seiner Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und seiner Vereinbarkeit mit dem Europarecht.

4 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 1

Nebst dem Artikel 20 VE sind auch die Bestimmungen der Artikel 5 (Haftung), 6 ff. (Aufsicht), 16 (Depositen und Anweisungen) und 17 (Bekanntmachungen) sinngemäss auf die ausseramtlichen Konkursverwaltungen, die Gläubigerausschüsse und die Organe des gerichtlichen Nachlassvertrages anwendbar.

Art. 2

Im Vorentwurf wird die gegenwärtige territoriale und funktionelle Organisation der Betreibungsämter und des Konkursamtes beibehalten.

Zur Erinnerung: Das Kantonale Konkursamt ist 1968 auf Antrag der Bezirksvorsteher geschaffen worden, damit eine mit genügenden Mitteln ausgestattete Struktur aufgestellt wird, um Sicherungsmassnahmen zu treffen und die spezifische rechtliche Weiterbearbeitung der Konkursakten bewältigen zu können.

Art. 3

Das Personal der Betreibungsämter und des Konkursamtes ist bereits heute der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Führung der Ämter in den Bereichen Verwaltung, Organisation und Technik der Aufsicht durch die für die Beziehungen zu den

Gerichtsbehörden zuständigen Direktion (gegenwärtig die SJD) unterstellt ist; die in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Administrativmassnahmen sind daher auch für das Personal der Betreibungsämter und des Konkursamtes anwendbar, wenn die Betroffenen gegen kantonale Bestimmungen über das Staatspersonal verstossen haben. Bei Widerhandlungen gegen Regeln des SchKG hingegen wird die betroffene Person mit Disziplinarmassnahmen geahndet, die in Artikel 14 SchKG vorgesehen sind und von der Aufsichtsbehörde verhängt werden (Art. 7 Abs. 2 VE).

Selbstverständlich sind verschiedene – gegebenenfalls sogar von der kantonalen Gesetzgebung abweichende – Bestimmungen des SchKG unmittelbar auf das Personal der Ämter anwendbar. Es geht hier beispielsweise um die Regeln über den Ausstand (Art. 10 SchKG) oder um verbotene Rechtsgeschäfte (Art. 11 SchKG).

Art. 4

Bis zum 1. Januar 2003 sah das kantonale Gesetz betreffend Einführung des SchKG für die Vorsteherinnen und Vorsteher die Verpflichtung vor, im Besitz eines Rechtslizentiates zu sein. Diese Anforderung ist seinerzeit ersatzlos gestrichen worden.

Der Vorentwurf führt eine neue Anforderung an die Ausbildung für Vorsteherinnen und Vorsteher ein: Diese müssen über einen Hochschulabschluss (z.B. im Rechtswesen, in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften) oder über eine als gleichwertig erachtete Ausbildung wie insbesondere einen in der ganzen Schweiz gültigen eidgenössischen Fachausweis in Betreibung und Konkurs verfügen.

Zudem existiert ein Zertifikat für eine Grundausbildung im Zwangsvollstreckungswesen auf zwei Ebenen: Im Bereich Betreibung und im Bereich Konkurs. Diese Ausbildung wird auf interkantonaler Ebene organisiert; sie richtet sich an Fachmitarbeitende, an die Abteilungsleiterinnen und –leiter sowie an die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Im Kanton Freiburg wird das entsprechende Zertifikat nach Abschluss der Ausbildung vom Kantonsgericht ausgehändigt.

Art. 5

Nach Artikel 5 SchKG haftet der Staat ausschliesslich und kausal für Schäden, die bei der Erfüllung der im SchKG vorgesehenen Aufgaben widerrechtlich verursacht werden; für den Rückgriff des Kantons auf Personen, die den Schaden verursacht haben, ist das kantonale Recht massgebend.

Die materiellen Bedingungen für die Haftung sind im Bundesrecht geregelt; die Schadenersatzklage muss bei den ordentlichen Zivilgerichten eingereicht werden.

Die Voraussetzungen für den Rückgriff des Staates gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, sind im Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG; SGF 16.1) geregelt. Nach den Artikeln 10 und 11 HGG ist ein Rückgriff nur möglich bei schwerem Verschulden des Amtsträgers.

Die Verweisung auf das Zivilrecht in Absatz 3 bedeutet, dass der Staat, auch wenn nur ein leichtes Verschulden vorliegt, Rückgriff nehmen kann auf eine Verursacherin oder einen Verursacher des Schadens, wenn die Person in keinem Arbeitsverhältnis zum Staat steht.

Art. 6

Die Aufsicht über die Betreibungsämter und das Konkursamt obliegt dem Kantonsgericht. Dieses bildet jedes Jahr aus seinen Mitgliedern eine Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, bestehend aus drei Richtern und zwei Ersatzrichtern. Die Zusammensetzung und die interne Organisation sind im Reglement vom 22. November 2012 für das Kantonsgericht betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise geregelt (SGF 131.11).

Art. 7

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind im Bundesrecht festgelegt. Es geht dabei insbesondere um die jährliche Inspektion bei den Betreibungs- und Konkursämtern, um die Verhängung von Disziplinarmassnahmen (Art. 14 SchKG), um Entscheide über Beschwerden (Art. 17 SchKG) und um die Kommunikation mit den Bundesbehörden (Art. 28 SchKG).

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer übermittelt dem Staatsrat einen Jahresbericht über die Arbeitsweise der Betreibungsämter und des Konkursamtes und über ihre eigene Tätigkeit. Es handelt sich grundsätzlich um den gleichen Bericht, der gemäss der Bundesverordnung vom 22. November 2006 betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchK; SR 281.11) jährlich beim Bundesamt für Justiz eingereicht wird. Im Übrigen sind die Statistiken und gegebenenfalls ein Bericht über die Arbeitsweise der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer im Tätigkeitsbericht mit enthalten, den das Kantonsgericht dem Justizrat nach Artikel 101 Abs. 2 des Justizgesetzes (JG; SGF 130.1) jährlich erstattet.

Art. 8

Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut von Artikel 130 ZPO. Gegenwärtig sind die Modalitäten der elektronischen Übermittlung zwischen den Parteien und den Behörden bei Verfahren, die sich nach der ZPO, dem SchKG oder der StPO richten, in der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) geregelt.

Art. 9 und 10

Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Art. 11

Die Erfahrung zeigt, dass schriftliche Bemerkungen allein nicht unbedingt genügen. Es kann vorkommen, dass die – unvollständig oder ungenau – abgegebenen Erklärungen die Aufsichtsbehörde in die Irre führen. Was die klagenden Parteien anbelangt, täuschen sie sich manchmal in den Tatsachenbehauptungen. Auch wenn dies in der Stellungnahme der Vorsteherinnen und Vorsteher aufgeworfen wird, muss die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von widersprüchlichen Aussagen entscheiden. Die Anhörung der Parteien würde eine Gegenüberstellung der Betroffenen und eine bessere Lagebeurteilung erlauben.

Der Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ermöglicht es der Aufsichtsbehörde vor allem zu verlangen, dass die von den Parteien eingereichten Unterlagen in die Verfahrenssprache übersetzt sind (Art. 36 ff., insbesondere Art. 39 Abs. 2 VRG; SGF 150.1). In der Tat kommt es immer häufiger vor, dass die Ämter, insbesondere das Konkursamt, sich mit fremdsprachigen (oftmals in Englisch, manchmal auch in Spanisch, Russisch oder sogar Chinesisch verfassten) Dokumenten auseinander setzen muss.

Art. 12 - 14

Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Art. 15

Die langen Listen in den Artikeln 18 - 20 EGSchKG werden ersetzt durch eine allgemeine Regel, die der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bezirksgerichts die Befugnis erteilt, alle Entscheide zu treffen, die das SchKG dem Gericht oder der Richterin bzw. dem Richter überträgt.

Art. 16 und 17

Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.

Art. 18

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit innerhalb des Staates und der Gemeinden, die gegen diese Gemeinwesen gerichteten Zahlungsbefehle in Empfang zu nehmen und Rechtsvorschlag dagegen zu erheben.

Zu erinnern sei, dass das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts regelt (SR 282.11). Zu bemerken ist, dass nach Artikel 12 Abs. 2 VE die Vorsteherin oder der Vorsteher den Staatsrat über Pfändungsbegehren, die gegen eine Gemeinde gerichtet sind, informieren muss.

Art. 19

Wird die konkursamtliche Liquidation einer ausgeschlagenen Erbschaft oder der Konkurs einer juristischen Person mangels Aktiven eingestellt, so kann der Staat in gewissen Fällen und nach den Bedingungen von Artikel 230a SchKG die Aktiven übernehmen, sofern die zuständige kantonale Behörde die Abtretung nicht verweigert. Der Vorentwurf überträgt der Direktion die Befugnis zu entscheiden, ob eine solche Abtretung akzeptiert oder verweigert werden soll.

Art. 20

Dieser Artikel sieht für die ausseramtliche Konkursverwaltung die Verpflichtung vor, gegenüber der Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen.

Vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 1 Abs. 2 VE.

Art. 21 - 23

Diese Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Bemerkungen.